

Smartphone-Ordnung der Hocheifelschule Realschule plus Adenau

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten.

Lehrkräfte können digitale Geräte zur Förderung der Medienkompetenz in ihrem Unterricht einsetzen.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig. Diese ist Bestandteil der Hausordnung.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände zwingend ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei Leistungsüberprüfungen können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone- Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Sollten Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit erkranken und nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, wird der Kontakt mit den Eltern über das Sekretariat geregelt.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten

- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges können durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese Nutzungsordnung, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird am Ende des Schultages (13:05 Uhr) ausgehändigt. **Bei wiederholten Verstößen verbleibt es in der Schule, bis es von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird.** Ein Handyverbot kann in Einzelfällen ausgesprochen werden. Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler das Handy abzugeben, so führt dies zum Ausschluss vom Unterricht.

Bei Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. So kann sie neben dem Einzug des Gerätes die Schülerin und den Schüler z. B. nachsitzen lassen oder zu einem Klassen-/ Pausen- / Schuldienst einteilen oder ein Referat / eine Präsentation aufgeben.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Überprüfung regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin oder der Schüler muss die Überprüfung abgeben. Die Arbeit wird dann als ungenügend bewertet.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Smartphones nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 5

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl. Eine private Versicherung wird empfohlen.

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen.

Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.